

***Paternalismus und Kinderrechte vertragen sich nicht –
das Kinderrecht auf Privatsphäre in der digitalisierten Welt***

Michael Otten

Aus: Erich Marks, Claudia Heinzelmänn, Gina Rosa Wollinger (Hrsg.):
Kinder im Fokus der Prävention
Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages
Forum Verlag Godesberg GmbH 2023

978.3.96410.026.9 (Printausgabe)
978.3.96410.027.6 (eBook)

Michael Otten

Paternalismus und Kinderrechte vertragen sich nicht – das Kinderrecht auf Privatsphäre in der digitalisierten Welt

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren vielseitig verändert, auch die digitale Lebenswelt von Kindern. Aus diesem Grund ist es lohnenswert, mit Kindern selbst über ihre Rechte nachzudenken, die unmittelbar dadurch betroffen sind. Ein Auftrag der UN-Kinderrechtskonvention ist es per definitionem, dass Kinder sich informieren können, ihnen dafür kindgerechte Medien und Zugänge bereitgestellt werden und sie Gehör für ihre Belange finden, die Erwachsene dann angemessen berücksichtigen. Damit Kinderrechte umgesetzt werden, ist es aber daher von essentieller Bedeutung, Erwachsene aufzuklären und zu sensibilisieren, dass sie die Verantwortungsträger:innen für die Gewährleistung der Rechte von Kindern sind. Paternalismus und Kinderrechte vertragen sich nicht, d. h. herrschaftliche und bevormundende Sicht- und Handlungsweisen von Erwachsenen sind nicht geeignet, um Kinder als Träger:innen eigener Rechte und als Subjekte anzuerkennen. Im Zentrum des Beitrags steht exemplarisch das Kinderrecht auf Schutz der Privatsphäre, welches anhand von ausgewählten Phänomenen diskutiert wird.

Menschenrechtliche Perspektive: Kinder haben Rechte

Pädagogisches Denken und Handeln orientiert sich oft an der UN-Kinderrechtskonvention (siehe dazu z. B. Deutsches Institut für Menschenrechte et al., 2017). Dass Kinder Rechte haben, wird zumindest öffentlich kaum mehr bestritten. Dennoch gibt es viele öffentliche und private Bereiche, in denen sie in ihrer Handlungsfähigkeit und ihren Partizipationsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Kinder sind nicht nur von (politischer) Mitbestimmung ausgeschlossen, sondern ihre Stellung ist – sowohl in öffentlichen Institutionen wie Krippen, Kindertagespflege, Kindertagesstätten und Schulen als auch in vielen Familien – nach wie vor von traditionellen, paternalistischen Denkweisen und Gewohnheiten beeinflusst.

(vgl. Ammann, 2020, S. 14f.). Ob und welche Freiheiten Kindern gewährt werden, wie ihre Rechte respektiert und interpretiert werden und wie ihr Recht auf Partizipation umgesetzt wird, steht mit den jeweiligen Erziehungsvorstellungen der Erwachsenen in einem engen Zusammenhang (vgl. Andresen, 2022, S. 114).

Das „Übereinkommen der Rechte des Kindes“ aus dem Jahr 1989, zu meist als UN-Kinderrechtskonvention bezeichnet, differenziert das Menschenrechtssystem so aus, dass besondere, nur oder insbesondere Kinder betreffende Rechte formuliert werden. Kinder sind nicht vermindert menschenrechtsberechtigt oder ein „Weniger“ als Erwachsene (vgl. Fremuth, 2019, S. 57). Kinder sind Träger:innen eigener Rechte. Diese müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Pflichten, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden Würde (vgl. Maywald, 2018, S. 968). Laut Kinderrechtskonvention haben Kinder Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, die gewährleistet werden müssen, damit sie gut aufwachsen können. Kinder sind Rechtssubjekte. Mit dem Prinzip der Kinder als Träger:innen eigener Rechte korrespondiert die Pflicht der Erwachsenen, Verantwortung für die Umsetzung zu übernehmen (vgl. ebd., S. 967 u. 983).

Befunde aus der Forschung zeigen auf, dass Kinder auf die Anerkennung und Umsetzung von Rechten bislang einen eher geringen Einfluss haben. Sie sind aber darauf angewiesen, dass ihnen Erwachsene z. B. zuhause, in pädagogischen Einrichtungen und in der Kommune Rechte gewähren und ihnen echte Handlungsmöglichkeiten bieten. Nur dann werden Rechte für Kinder in ihrem Alltagsgeschehen erfahrbar, da sie ihnen Räume und Erfahrungen selbst- bzw. mitbestimmten Entscheidens und Handelns eröffnen. Für Kinder ist die Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Autonomie durch Begrenzungen geprägt – zunächst vor allem durch die elterliche Erziehung (vgl. Andresen, 2022, S. 100f.).

Kinder sind „Seiende“ und „Werdende“ zugleich: Sie sind in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Entwicklungsphase kompetent und können mitentscheiden. Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene (vgl. Maywald, 2018, S. 968). „Eltern besitzen ihre Kinder nicht, sie herrschen nicht über sie, sondern sie tragen die Pflicht, ihre Kinder nach besten Fähigkeiten zu begleiten“ (Töpler, 2022, S. 240).

Digitale Lebenswelten von Kindern

Unter digitaler Welt wird mehr als nur das Internet subsumiert. Gemeint ist das Zusammenspiel der sich stetig entwickelnden Angebote – also Inhalte, Programme und Dienstleistungen – kommerzieller, öffentlicher und anderer Anbieter:innen in digitaler Form. Dies umfasst alle Computer- und digital vernetzte Technologien und Dienstleistungen (auch als Informations- und Kommunikationstechnik bezeichnet), das World Wide Web, mobile Endgeräte, Apps, Soziale Medien, elektronische Datenbanken, Big Data, Online-Spiele und alle Entwicklungen, die Zugang zu oder Dienste für die digitale Lebenswelt ermöglichen (vgl. Stiftung Digitale Chancen 2019). Diese Möglichkeiten prägen bereits die Gesellschaft und werden weiterhin erheblich an Bedeutung zunehmen. Die neuen technischen Möglichkeiten können Kommunikation, Fantasie, kreative Nutzung und Produktivität fördern. Es sind aber auch Gefahren damit verbunden, wenn Kinder ungeschützt und unvorbereitet im Internet spielen, lernen und kommunizieren. Eltern und andere Erwachsene haben zudem eine wichtige Vorbildrolle, wenn sie sich daran messen lassen müssen, wie verantwortlich sie mit Daten und der öffentlichen Inszenierung von Kindern umgehen.

Fast alle Kinder im Grundschulalter haben bereits die Möglichkeit, das Internet zu Hause und auch unterwegs zu nutzen. Über 30 Prozent der Kinder haben ein eigenes Smartphone. 20 Prozent der Erst- bis Vierklässler*innen nutzen Messenger-Dienste ohne Aufsicht (vgl. mpfs 2019). In sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter) und mithilfe von Messengern (z. B. WhatsApp oder Telegram) oder Content Communities (z. B. der Kurzvideodienst TikTok) dürfen Kinder und Jugendliche (mit eigenen Accounts) zumeist ab 13 Jahren offiziell unterwegs sein. Klar ist aber, dass viele über Geschwister, Freund:innen und Eltern bereits früher Zugang haben und Teil von digitalen Familienaktivitäten sind.

„Kinder unterscheiden heute nicht mehr, wie Generationen zuvor, zwischen analoger und digitaler Lebenswelt. Sie sind mittendrin, entdecken und vernetzen beide über ihre Tätigkeiten – vor allem sobald sie das erste Smartphone haben. Es gibt also keine „digitale Welt“ abseits der „analogen Welt“, da beide aufeinander bezogen sind“ (Stapf, 2021, S. 263).

Kinder und ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre in einer digitalisierten Welt

Die Privatsphäre von Kindern zu respektieren, äußert sich z. B. darin, nicht einfach ungefragt Spielsachen wegzugeben oder Kinder ungefragt in die Backe zu kneifen. Der Wunsch nach Privatsphäre kann sich bei einem Kind auch so äußern, dass es einfach träumen möchte, ohne gestört zu werden. Im Rahmen von Social-Media-Kommunikation die Privatsphäre zu achten, kann bedeuten, keine Fotos und Videos der Kinder schlafend, beim Baden, auf dem Töpfchen oder im Krankenhaus zu verbreiten.

Junge Kinder haben aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung mitunter gar keine Bedenken, wenn Eltern für fast alles zuständig sind und kontrollieren. Sie stören sich vermutlich nicht daran, wenn Eltern ohne zu klopfen das Zimmer betreten. Bei älteren Kindern kann das aber ganz anders sein, wenn zunehmende Autonomiebestrebungen sichtbar werden.

In der Kinderrechtskonvention findet sich folgende deutsche Übersetzung des Artikels 16:

„(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“ (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Kinderrechtskonvention im Wortlaut 1989)

In für Kinder verfassten Versionen ist z. B. zu lesen: „Du hast das Recht auf eine Privatsphäre. Niemand darf ungefragt Deine Briefe lesen, Dein Zimmer durchsuchen oder ähnliches tun. Niemand darf Dich beschämen oder beleidigen.“ (Deutsches Komitee für UNICEF, o. J.)

Die vom Deutschen Kinderhilfswerk formulierte Fassung (2018b) beinhaltet: „Jedes Kind hat ein Recht auf Privatsphäre. Das gilt für sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seine Briefe oder E-Mails oder auch sein Handy. Dasselbe gilt auch für die Ehre des Kindes: Niemand darf über ein Kind Behauptungen verbreiten, die dem Kind schaden können. Es muss Gesetze in jedem Land geben, die das Recht auf Privatsphäre

re und Ehre von Kindern schützen.“

Das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Schutz der Privatsphäre, demzufolge kein Kind willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden darf, muss auch im digitalen Raum gelten (vgl. Croll et al., 2018, S. 30). Im Folgenden werden anhand von drei Phänomenen Problembereiche skizziert, in denen Kinderrechtsverletzungen regelmäßig vorkommen (können).

Phänomen 1: Digitaler Fußabdruck von Kindern und Sharenting

Wenn sich Kinder im Internet bewegen, hinterlassen sie ihre persönlichen Daten. Jede Nutzung vernetzter Geräte ist unweigerlich mit der (un-)wissentlichen Preisgabe von Daten verbunden. Demgegenüber stellt der Datenschutz ein Grundrecht dar. Unabhängig vom Alter ist es erforderlich, die notwendigen Kompetenzen zu erwerben, um mit den Folgen der Digitalisierung umzugehen, Chancen zu nutzen sowie Risiken bewältigen zu können. Kinder können die Fähigkeit zur Reflexion der Konsequenzen ihres digitalisierten Handelns schrittweise entwickeln (vgl. Croll et al., 2018, S. 29).

Jedes Mal, wenn ein Kind ein Bild postet, im Internet surft oder nach Informationen sucht, erzeugt es Daten. Ihm (und vielen Erwachsenen) ist nicht bewusst, was mit diesen Daten gemacht wird bzw. werden kann. Eine Befragung ergab: 81 Prozent der Kinder haben bereits vor ihrem zweiten Geburtstag einen digitalen Fußabdruck, weil u. a. Eltern Daten verbreiten (vgl. UNICEF, 2017). Schon in der Schwangerschaft werden Fotos von Ultraschallaufnahmen gepostet und Vorschläge für mögliche Namen und die Kinderzimmerausstattung geteilt.

Eltern 3- bis 8-Jähriger zeigen eine ausgeprägte Unsicherheit hinsichtlich einer frühen Internet-Nutzung ihrer Kinder. Die Risiken überwiegen aus ihrer Sicht. Eine der größten Sorgen sind Gewaltdarstellungen oder sexuell freizügige Inhalte im Netz, denen Kinder schutzlos ausgesetzt sein können. Sie befürchten auch, dass Kinder zu viel von sich preisgeben und möglicherweise fremde Personen Kontakt zu ihnen aufnehmen oder sie gemobbt werden. Insbesondere der unkontrollierte Umgang ihrer Kinder

mit Online-Communitys stellt ein unüberschaubares Gefahrenfeld für sie dar (vgl. DIVSI, 2015, S. 135).

Trotz dieser Unsicherheit sind es oft Erwachsene, die unbedarft Informationen von Kindern preisgeben und Fotos oder Videos verbreiten. Influencer:innen und Vlogger:innen präsentieren ihr (gestelltes) Familienleben, nehmen Klarnamen ihrer Kinder, zeigen Ihre Gesichter. Auch Nicht-Prominente teilen zum Teil sehr schnell Fotos (z. B. Familienfeier, Urlaubsbilder, Alltagssituationen) und geben persönliche Daten von sich und ihren Kindern allzu offen preis. Dieses Phänomen wird als Sharenting bezeichnet. Es ist oft bereits familiäre Netzwerkpraxis geworden. Darunter versteht man die gewohnheitsmäßige und übermäßige Nutzung von Social Media um Informationen, Bilder etc. seiner Kinder zu posten und teilen (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk, 2018a, S. 10). Mitunter entstehen so öffentliche digitale Familienalben, die ggf. lieber privat geblieben wären. Sharenting kann das Ansehen von Kindern beschädigen, Bilder können ungewollt in öffentliche und kriminelle Netzwerke (z. B. pädokriminelle Netzwerke im Darknet) gelangen (vgl. UNICEF, 2017). Werden Kinder bei einer solchen Inszenierung (permanent) auf Rollen- und Geschlechterklischees reduziert, vermittelt dies ein verzerrtes Bild der Realität. Dies kann ihre Entwicklung einer unabhängigen Identität negativ beeinträchtigen (vgl. jugenschutz.net, 2019, S. 10).

Es ist zu bezweifeln, dass alle Eltern sich im Klaren darüber sind, dass nicht nur sie gefragt werden müssen, wenn es um Daten ihrer Kinder geht, sondern, dass auch sie selbst ihre Kinder unter Gewährleistung der Kinderrechte fragen müssen und das Wohl des Kindes im Blick haben, wenn sie über Soziale Medien, Messenger etc. etwas verbreiten (wollen).

Phänomen 2: Spielzeug – smart und privat?

Einige Spielzeuge wurden bereits aus dem Handel gezogen, weil sie das akustische oder visuelle Geschehen (Videoaufnahmen) im Kinderzimmer an fremde Server übermittelten. Technisches Spielzeug und Unterhaltungselektronik, also z. B. Smart-Toys wie Spielkonsolen, Puppen, mit denen man kommunizieren kann, Schnuller mit Bluetooth, smarte Uhren, Sprachassistenten und (vermeintlich) lernfördernde Tablets werden von Verbraucherzentralen und anderen Akteur:innen hinsichtlich der Wah-

zung der Privatsphäre und Datensicherheit immer wieder infrage gestellt. Gleiche Kritik ernten neue Smart-TV-Geräte oder sogenannte Smarte Digitale Assistenten. Viele Geräte besitzen keinen oder einen kompliziert erreichbaren Schutz vor ungewollter Datenübertragung. Rechtlich gesehen, dürfen Daten eines Kindes nur mit Zustimmung der Eltern verarbeitet werden. Dies wurde zuletzt durch Art. 8, Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestätigt.

In die Kategorie Smart-Toys fallen grundsätzlich: Spielzeug mit GPS-Funktion, Sensoren, Bluetooth, WLAN, Kamera und Mikrofon. Solche Geräte, die dazugehörigen Apps und die Online-Registrierung sind zum Teil problematisch, da über die Geräte oder NutzerID Nutzungsverhalten zusammengetragen wird. Das dient zu personalisierter Werbung. Oft werden auch Name, Geburtstag, Email, usw. bei der Registrierung verlangt. Solche Daten können weiterverkauft und für verschiedene Zwecke ausgewertet werden. Ein SmartToy darf aber kein Abhörgerät sein. Da die Spielsachen sich mit dem Internet verbinden, sind alle Aspekte von Sicherheit und Privatsphäre relevant, die grundsätzlich bei der Internetnutzung angezeigt sind. Durch Sicherheitslücken auf den Servern von Herstellern können Daten gehackt und gestohlen werden. Über ungeschützte Funkverbindungen von Bluetooth oder WLAN kann ein Zugriff auf Kamera oder Mikrofon von Spielzeugen hergestellt werden, die ausspionieren oder mit Kindern in Kontakt treten. Da das Spielzeug harmlos wirkt, können Kinder dazu verleitet werden, Persönliches preiszugeben (vgl. BMFSFJ, 2018, S. 12). Unrühmliche Beispiele aus den letzten Jahren dafür sind Kuscheltiere von „CloudPets“, die Sprachnachrichten offen ins Netz stellten und Nutzer:innenkonten hackten, und die Puppe „My Friend Cayla“, die verboten wurde, weil versteckte Sendeanlagen und Spionagegeräte enthalten waren.

Phänomen 3: Kinder als Marketing-Influcener:innen – Wenn das Kinderzimmer zum Arbeitszimmer wird

„Mileys Welt“, „Alles Ava“, „Mavi Noelle“, „Familienkanal Luisa“, „Spielzeugtester“ oder „Johann Loop“ - alles Namen, die für erfolgreiche YouTube-Kanäle stehen. Ihre Gemeinsamkeit: Die Hauptdarsteller:innen der Video-Blogs sind Kinder, die (scheinbar) fröhlich in die Kamera winken, eine Familienchallenge, ihre neuesten Do-it-yourself-Projekte vor-

stellen oder Spiele testen. In solchen Konstellationen sind Kinderrechte im Allgemeinen (z. B. Recht auf Privatsphäre, auf einen bestmöglichen Gesundheitszustand, auf eine gute Entwicklung, auf ein sicheres Zuhause, auf Ruhe, Freizeit und Erholung) und Arbeitsschutzregelungen im Besonderen relevant (vgl. Lemmert, 2022, S. 115ff.). Baby-Influencer:innen und ältere Kinder dürfen kein „willenloses Werkzeug“ im Einsatz ihrer Eltern sein (Holsten, 2020; zitiert nach Lemmert, 2022, S. 120). In einschlägigen Accounts gibt es ausreichend Beispiele, in denen Kinder ihre Ablehnung für das Filmen deutlich zeigen, die Eltern dies dennoch übergehen, lustig finden oder absurderweise mit Tipps für die „Trotzphase“ verbinden. Zu beachten, ist z. B. immer Freiwilligkeit, keine heimlichen oder überraschenden Aufnahmen, kein Überrumpeln der Kinder durch Ankündigungen neuer Videos, keine Preisgabe des Wohn- und Schulortes und keine Videoclips im Badezimmer oder unzureichender Bekleidung (vgl. Lemmert, 2022, S. 120). Interessenskonflikte sind vorprogrammiert, wenn Kinder und Jugendliche von ihren Eltern verpflichtet werden, für ihre Follower:innen regelmäßig neuen Content zu produzieren. Es ist zu befürchten, dass Freizeitaktivitäten, Ruhe- und Erholungsphasen, das Pflegen von Freundschaften und Kontakt zu Gleichaltrigen sowie Zeit für schulische Verpflichtungen wie Hausaufgaben und Prüfungen zu kurz kommen (könnten).

Lösungsansätze: Aufklärung, Reflektion und intergenerationelle Gespräche zur Befähigung, Aushandlung und Sensibilisierung von Erwachsenen und Kindern

1. Die Ideen von Schützen, Entwickeln, Fördern und Partizipieren werden nur dann gelebte Realität, wenn Erwachsene und Kinder die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte kennen und angemessen interpretieren und wertschätzen. Kinder sind die ersten Träger: innen von Menschenrechten, die ersten Adressat:innen der Menschenrechtsbildung und die anfälligsten Opfer von Menschenrechtsverletzungen (vgl. Fritzsche, 2005, S. 14). Menschenrechtsbezogene und medienpädagogische Perspektiven sollten in Bildungsangeboten für Kinder immer aufeinander bezogen werden (vgl. Otten, 2020).
2. Förderung von Medienkompetenz: „Risikoausschluss“ ist das Ziel für die unter Sechsjährigen, weil hier das höchste Maß an Sicherheit erreicht werden muss. Kinder dieser Altersgruppe sind bereits eigenständige Akteur:innen im Umgang mit Medien. Ihre Fähigkeiten

sollen zwar durch die Förderung von Medienkompetenz entwickelt werden, aber sie können noch keinen verlässlichen Beitrag für das Erreichen dieses Ziels leisten. Erwachsene müssen eine aktive Rolle der bei der Begleitung medialen Handelns einnehmen.

„Risikovermeidung“ lautet das Ziel für Kinder ab sechs Jahren: Mit dem Erwerb der Lesefähigkeit beginnen Kinder, das Internet zunehmend eigenständig zu nutzen. Elementare Medienkompetenzen umfassen, dass Kinder lernen, Strategien zu entwickeln, sich selbst vor Risiken zu schützen. Die Kinder erweitern ihr soziales Umfeld, knüpfen über die familiären Beziehungen hinaus Kontakte und erschließen sich neue Handlungsräume.

Ab etwa neun Jahren ist ein allmählicher Übergang von der Risikovermeidung zur „Risikoreduzierung“ vorgesehen. Dabei handelt sich um einen Prozess der schrittweisen Ablösung von Schutzfunktionen durch Dritte hin zur Selbstbefähigung der Kinder. (Vgl. Croll, 2021, S. 180f.).

3. Als Grundprinzip in der Kinderrechtskonvention ist verankert, dass ein Kind nicht nur Objekt von Gesetzen ist, sondern ihm zusteht, dass seine Äußerungen mit angemessenem Gewicht einbezogen werden. Angemessen kann dabei eine Spanne aufweisen von: Die Position des Kindes wird voll übernommen, modifiziert, revidiert, bis abgelehnt – aber immer sind Erwachsene aufgefordert transparent und zugewandt in klärender Rede und Gegenrede mit dem Kind in Interaktion zu treten (vgl. Krappmann, 2022, S. 101f.).
4. Ausgehend von der Frage „Was ist das Recht am eigenen Bild?“ kann mit den Kindern besprochen werden, welche Rechte sie beim Verbreiten von Fotos haben, auf denen sie deutlich zu erkennen sind. Damit klar herausgestellt werden kann, dass niemand ungefragt ein Bild posten und veröffentlichen darf, können folgende Fragen gemeinsam fokussiert werden (vgl. Leitzgen, 2017, S. 102):
 - Magst du das Bild von dir?
 - Ist dir das Bild peinlich?
 - Bist du angemessen angezogen?
 - Möchtest du, dass dich Menschen so sehen, auch noch in ein paar Jahren?
 - Wer kann das Bild sehen?
 - Kennst du die Person gut, die ein Bild von dir veröffentlichen möchte?

- Vertraust du dieser Person?
 - Sind deine Eltern mit einer Veröffentlichung einverstanden?
 - Hast du deinen Eltern oder anderen Personen erlaubt, ein Bild oder Video zu veröffentlichen?
5. Kinder und Erwachsene können gemeinsam auf die Suche nach Smart-Toys und anderen internetfähigen Geräten im Kinderzimmer gehen. Gemeinsam könnten Bedienungsanleitungen und Sicherheitseinstellungen gesichtet, seriöse Online-Bewertungsplattformen ausgewertet und Erfahrungsberichte von Nutzer:innen einbezogen werden. Für zukünftige Anschaffungen können Eltern gemeinsam mit den Kindern ihre Wunschzettel besprechen. Orientierung bieten dabei u. a. Landeszentralen für Verbraucherschutz und die Stiftung Warentest.

Fazit

„Mit der Orientierung an den Kinderrechten ist zugleich die Absage an paternalistische Haltungen verbunden. Kinder sind nicht bloß Objekt des Schutzes und der Fürsorge,“ sondern Subjekte, die in ihrer jeweiligen Gegenwart zu beteiligen sind (vgl. Maywald, 2018, S. 967f.). Dabei ist wichtig, Kindern keine „Schein-Partizipation“ anzubieten. Mit zunehmenden Fähigkeiten der Kinder wird es zu Konflikten kommen, wenn sie mitentscheiden. Diese Konflikte sind aber keine störende Begleiterecheinung, die möglichst verhindert werden sollten, sondern ein wichtiger Bestandteil des Aufwachsens in einer demokratischen Gesellschaft: Familien, Kitas und Schulen sind entscheidende demokratische Lernorte (vgl. Töpler, 2022, S. 246f.). Die Rechte von Kindern sind nicht ohne intergenerationales Gespräch zu verwirklichen. Diese Gespräche sind aber produktive Lernsituationen für Erwachsene und Kinder, zumal die den Kindern zugesicherte Beteiligung an ihren Angelegenheiten nicht voraussetzt, dass Kinder über ein elaboriertes Maß an kommunikativen Fähigkeiten verfügen müssen. Verstehen und Urteilskraft entwickeln sich durch Gespräche und Aushandlungen (vgl. Krappmann, 2022, S. 106). Es sollte nicht um Schuldzuweisungen gehen, aber Unwissenheit, Bequemlichkeit und Leichtfertigkeit von Erwachsenen dürfen kein Hinderungsgrund sein, Kinderrechte wie das Recht auf Schutz der Privatsphäre zu achten und zu gewährleisten.

Literatur

- Ammann, K. (2020): Kinderrechte und Bildsamkeit. Ein kritisches Plädoyer aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Andresen, S. (2022): Universelle Rechte im Blick der Familien- und Kindheitsforschung. Eltern, Kinder und Jugendliche und ihre Bezüge. In: Rollmann, O. et al. (Hrsg.): Moral – Menschenrechte – Demokratie. Wiesbaden: Springer VS, S. 99-115.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2018): Gutes Aufwachsen mit Medien. Smart Home clever vernetzt - Infos und Tipps für Eltern und pädagogische Fachkräfte zur Medienerziehung. www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gutes-aufwachsen-mit-medien/86410.
- Croll, J. (2021): Zwischen Schutz, Befähigung und Teilhabe. Kinderrechte im Kontext der Digitalisierung – Konsequenzen für die Bildungsarbeit. In: Pirner, M. L. et al. (Hrsg.): Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule. Frankfurt am M.: Wochenschau, S. 275-288.
- Croll, J. et al. (2018): Stopp! Geheim – Das Kinderrecht auf Datenschutz und Privatsphäre in der digitalen Welt. In: MERZ (Medien + Erziehung). Zeitschrift für Medienpädagogik 6, S. 29-40.
- Deutsches Institut für Menschenrechte et al. (2017): Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen. Berlin et al.
- Deutsches Kinderhilfswerk (2018a): Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie. Studie. www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.13._Studie_Kinder_Bilder_Rechte/DKHWSchriftenreihe_4_KinderBilderRechte.pdf.
- Deutsches Kinderhilfswerk (2018b): UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 16: Recht auf Privatsphäre. <https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention/artikel-16-recht-auf-privatsphaere>.
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V (o. J.): Konvention über die Rechte des Kindes. <https://www.unicef.de/informieren/materialien/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes/50774>.
- Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) (2015): DIVSI U9-Studie. Kinder in der digitalen Welt. www.divsi.de/wp-content/uploads/2015/06/U9-Studie-DIVSI-web.pdf.
- Fremuth, M. L. (2019): Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente. Bonn: bpb.
- Fritzsche, K. P. (2005): Die Macht der Menschenrechte und die Schlüssel-

- rolle der Menschenrechtsbildung. In: *Der Bürger im Staat* 55 (1/2), S. 64-70.
- jugendschutz.net (2019): Kinder im Netz. Mehr Anstrengung für sichere Nutzung und Teilhabe nötig. Bericht 2019. www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/Bericht_2019_Kinder_im_Netz.pdf.
- Krappmann, L. (2022): Über die Würde des Kindes in Erwachsenen-Kind-Beziehungen – eine kinderrechtliche Perspektive. In: Bernd, C. et al. (Hrsg.): *Ethik in pädagogischen Beziehungen*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 97-109.
- Leitzgen, A. M. (2017): *Das sind deine Rechte*. Weinheim u. Basel: Beltz u. Gelberg.
- Lemmer, M. (2022): Die Vermarktung des Kindes im Influencer-Marketing. *Kinderrechte in Sozialen Netzwerken*. Baden-Baden: Nomos.
- Maywald, J. (2018): Kinderrechte – Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, K. (Hrsg.): *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden: Springer VS, S. 967-990.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2019): *KIM 2018 Kindheit, Internet, Medien Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland*. www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2018/KIM-Studie_2018_web.pdf.
- Otten, M. (2020): Smart und privat? Kinder für ihr Recht auf Privatsphäre in einer digitalisierten Lebenswelt sensibilisieren. In: *Grundschule Sachunterricht* 86, S. 29-35.
- Stapf, I. (2021): Zwischen WhatsApp-Klassenchat, Cybermobbing und individualisierter Lernsoftware: Kinderrechte und digitale Mündigkeit im Kontext Schule. In: Pirner, M. L. et al. (Hrsg.): *Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule*. Frankfurt am M.: Wochenschau, S. 261-274.
- Stiftung Digitale Chancen (2019): *Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt*. Berlin. <https://kinderrechte.digital/einstieg/>.
- Töpler, M. (2022): Kinderrechte aus Elternsicht. Das eigenartige Spannungsfeld von Kinderrechten und Elternrechten. In: Bartz, A. et al. (Hrsg.): *Praxis der Kinderrechte an deutschen Schulen: Eine Zwischenbilanz*. Frankfurt am M.: Wochenschau, S. 240-250.
- UNICEF (2017): *Der UNICEF-Bericht „Zur Situation der Kinder in der Welt 2017“*. *Kinder in der digitalen Welt*. www.unicef.de/download/155348/3ba93a642c1ff027de0b9aa299f9c193/kinder-in-der-digitalen-welt---zusammenfassung-data.pdf.
- Vereinte Nationen (UN) (1989): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 mit der Resolutionsnummer A/RES/44/25*. www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar44025.pdf.

Inhalt

Vorwort 9

I. Der 27. Deutsche Präventionstag im Überblick

Tana Franke, Erich Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des
27. Deutschen Präventionstages 13

Merle Werner

Evaluation des 27. Deutschen Präventionstages 57

*Der Deutsche Präventionstag und ständige
Veranstaltungspartner*

Hannoveraner Erklärung des 27. Deutschen Präventionstages 101

II. Expertisen zum Schwerpunktthema

Vorwort 106

Regine Möble, Thomas Möble

Gelingende Entwicklung 115

Marlies Kroetsch

Kinderrechte und Partizipation 139

Bernd Holthusen, Heinz Kindler

Kinder als Betroffene von psychischer und physischer Gewalt
und darauf bezogene Prävention 163

Nadine Schicha

Sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorbeugen –
Ansätze eines gelingenden Kinderschutzes 187

Klaus Zierer

Kinder und ihre Bildung im Licht der Corona-Pandemie 209

III. Vorträge

Selin Arikoglu

„und dann bin ich kriminell geworden“: Biografische
Fallrekonstruktion von straffälligen jungen Frauen mit einem
Migrationshintergrund 241

Alexandra Bachmann, Johannes Bittner

Das Präventionsprogramm DIGITAL NATIVE 251

Rainer Becker

Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder 257

Cora Bieß, Dr. Ingrid Stapf

Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt durch Stärkung von
Kinderrechten und Gewaltprävention 161

Rita Bley

Präventionsprojekt „BewusstSIGN“ 279

***Katharina Bremer, Ricarda Brender, Frederick Groeger-Roth,
Ulla Walter***

Grüne Liste Prävention: wirksame Verhältnisprävention stärken 291

Vera Dittmar, Anja Herrmann

Systemische Beratung für Kinder und deren inhaftierte Eltern 317

Stephan Eckl

Theater als hochwirksames Medium in der Prävention 333

Dunya Elemenler

Präventionsarbeit mit und für Frauen und Mädchen 343

Sabeth Eppinger

Beratung von Familien in hochkonflikthaften Trennungsprozessen 351

Matthias Franz, Daniel Hagen, Ida Helga Oster

Familiäre Trennung als Gesundheitsrisiko: Was tun? 367

Astrid Helling-Bakki, Flavia Klingenhäger und Judith Bader

Das Childhood-Haus-Konzept: Das Kind im Mittelpunkt 379

Dinah Huerkamp

Der Fluch und Segen eines präventiven Internetstrafrechts am Beispiel des Cybergroomings unter Berücksichtigung alternativer Regelungsansätze 391

Michael Laumer

Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt auf anwesende Kinder – Eine Untersuchung im Kontext der Pandemie 405

Michael Otten

Paternalismus und Kinderrechte vertragen sich nicht – das Kinderrecht auf Privatsphäre in der digitalisierten Welt 421

Helmolt Rademacher

Bedeutung der Kinderrechte für Demokratielernen und Gewaltprävention 433

Marc Reinelt

Prävention von Gefahren im digitalen Alltag von Kindern. Das polizeiliche Präventionsprogramm „Klasse im Netz“ der Polizei Baden-Württemberg 441

Jördis Schübler

Die Kinder von inhaftierten Eltern im Fokus der Prävention 451

Birte Steinlechner

PräGe – Prävention von häuslicher Gewalt an Schulen – warum dieser Baustein der Präventionsarbeit so unglaublich wichtig ist 465

IV. Praxis-Impulse

Rainer Becker

Mütter als Anzeigerstatterinnen bei sexuellem Missbrauch 481

Franziska Böndgen, Michael Wörner-Schappert

Nazisymbole und Holocaust-Leugnung in Schüler:innen-Chats – Konzept für Präventions-Fachtage 489

Eike Bösing, Yannick von Lautz, Margit Stein, Mehmet Kart

Möglichkeiten der Prävention islamistischer Radikalisierung bei Jugendlichen. Ausgewählte Ergebnisse der wissenschaftlichen

Begleitung des Projekts CHAMPS	497
<i>Christiane Honer, Renate Schwarz-Saage</i> „Herausforderung Gewalt“ – (Jugend)Gewalt am Präventionsort Schule wirksam begegnen	509
<i>Melanie Jagla-Franke, Leonard Konstantin Kulisch, Charlotte Sievert, Kerstin Kowalewski, Christa Engelhardt-Lohrke</i> Sind Präventionsangebote für Geschwister von Kindern/ Jugendlichen mit chronischer Erkrankung und/ oder Behinderung – in Deutschland – wirksam?	515
<i>Leo Keidel</i> „ISL AKTIV – Durchstarten nach Corona“ Ein interdisziplinäres Präventionsangebot für die Post-Corona-Zeit nicht nur für Erwachsene	525
<i>Elke Pop</i> Kindermusical „Schlamperjan“ – ein Beitrag zur kriminalpräventiven Kinder- und Jugendarbeit	533
<i>Stefan Schlang</i> Plan P. – Jugend stark machen gegen islamistische Radikalisierung	541
<i>Tuğba Tekin</i> Frauen stärken Frauen – gegen Radikalisierung	547
<i>Stella Valentien</i> Das Programm START ab 2: Stärkung der Persönlichkeit und Förderung der Entwicklung sozial-emotionaler Kompetenzen. Eine Maßnahme der Primären Prävention für Kinder ab zwei Jahren in Kitas und Kindertagespflegestellen.	557
<i>Thomas Wilke</i> Sexuelle Lebensstile bei Jugendlichen aus prekären Milieus und Ansätze für die pädagogische und sozialarbeiterische Praxis mit Kindern und Jugendlichen	569
V. Autor*innen	581